



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 665/2020
Datum RR-Sitzung: 10. Juni 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.17277
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Lauterbrunnen, Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung, Weisse Lütschine, Soubach bis Sandweidlisteg, Kantonsbeitrag, Verpflichtungskredit (SAP Nr. 310.0019)

1. Gegenstand

Kantonsbeitrag an das Wasserbauprojekt "Hochwasserschutz und Längsvernetzung Sperre Sandweidli" an der Weissen Lütschine im Abschnitt Einmündung Soubach bis Sandweidlisteg auf einer Länge von rund 320 m in der Gemeinde Lauterbrunnen. Das Projekt sieht den Ersatz der altersbedingt baufälligen Sandweidlisperre und des Fischpasses durch ein fischgängiges Traversensystem vor.

Bauherrin des Projekts ist die Schwellenkorporation Lauterbrunnen.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100), Art. 1, 3 und 6 ff.
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20), Art. 4, 37, 38a und 62b
- Programmvereinbarung vom 30. April 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Schutzbauten Wasser" 2020–2024
- Programmvereinbarung 30. April 2020 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern betreffend die Programmziele im Bereich "Revitalisierungen" 2020–2024
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11), Art. 2, 15, 36 und 37a
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1), Art. 29
- Richtlinie des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 15. November 2019 "Beiträge für wasserbauliche Schutzbauten und Revitalisierungen im Kanton Bern"
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41), Art. 36a
- Renaturierungsdekret vom 14. September 1999 (RenD; BSG 752.413), Art. 1 ff.
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 9. Dezember 2019
- Wasserbaubewilligung vom 3. Juli 2019
- Finanzbeschluss der Schwellenkorporation Lauterbrunnen vom 26. Juni 2018
- Bewilligung für vorzeitigen Baubeginn vom 17. September 2019

3. Kosten, massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

(Preisbasis 4. Quartal 2019; Produktionskostenindex Fluss- und Bachverbau des SBV)

Gesamtkosten gemäss Projekt	CHF	6'183'100	
./. nicht beitragsberechtigte Kosten (Pflichtstrecke BOB, Kostenanteile BOB und BKW)	– CHF	2'077'000	
			<hr/>
Beitragsberechtigte Kosten	CHF	4'106'100	
Kantonsbeitrag Wasserbau 80 % (inkl. Bundesbeitrag an Kanton)	CHF	3'284'880	
Kantonsbeitrag aus Renaturierungsfonds (80 % von max. CHF 536'769 = max. CHF 429'415)	CHF	429'415	
Total Kantonsbeiträge, max.	CHF	3'714'295	CHF 3'714'295
Bundesbeitrag (35 %) an Kanton aus Programmvereinbarung "Schutzbauten Wasser"	CHF	1'437'135	
Bundesbeitrag (20 %) an Kanton aus Programmvereinbarung "Revitalisierungen"	CHF	821'220	
./. Total Bundesbeiträge an Kanton	CHF	2'258'355	– CHF 2'258'355
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 141 ff. FLV (Nettobetrag Kanton) / Zu bewilligender Kredit			CHF 1'455'940

Es handelt sich um einmalige neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

Da die Höhe der Ausgaben zulasten Kanton CHF 2 Mio. nicht übersteigt, ist der Regierungsrat für deren Bewilligung abschliessend zuständig (Art. 37a Abs. 4 WBG).

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG.

Produktgruppen	Infrastrukturen (09.09.9100) Natur (03.20.9190)
NFA-Programme und -ziele	Schutzbauten Wasser, PZ 1 Grundangebot Revitalisierungen, PZ 3 Revitalisierungsprojekt, LI 3.2.a Vernetzung mit grossem Nutzen für N+L (Spezialfall, mit Zustimmung BAFU)

Voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen, die im Voranschlag 2020 enthalten und im Aufgaben-/Finanzplan 2021–2023 eingestellt sind:

Konto	Budgetrubrik	Rechnungsjahr		Betrag
1579 562000	Tiefbauamt, Investitionsbeiträge an Gemeinden Wasserbau	2020	CHF	450'000
		2021	CHF	1'300'000
		2022	CHF	1'300'000
		2023	CHF	100'000
		2024	CHF	134'880
15512 562000	Renaturierungsfonds	2021	CHF	250'000
		2022	CHF	150'000
		2023	CHF	29'415
		Total	CHF	3'714'295

Die Bundesbeiträge von insgesamt CHF 2'258'355 werden über das Konto 1579 630000, Budgetrubrik Tiefbauamt, Investitionsbeiträge Bund Wasserbau vereinnahmt.

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- Der Entscheid des Renaturierungsfonds vom 9. Dezember 2019 ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Verfügung.
- Die Auszahlung des Kantonsbeitrages erfolgt gemäss der unter Ziffer 4 aufgeführten Zahlungsplanung und entsprechend dem effektiven Stand der Bauarbeiten. Vorbehalten bleiben die Verfügbarkeit der Kredite im jeweiligen Voranschlag (Rechnungsjahr) sowie Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht.
- Der Kantonsbeitrag verfällt, wenn nicht innert einem Jahr nach Eröffnung der Beitragsverfügung mit den Arbeiten begonnen wird oder diese länger als zwei Jahre unterbrochen werden.
- Projektänderungen, die zu Mehrkosten führen oder Einfluss auf die Erreichung der Schutzziele haben, sind dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes vor Ausführung der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.
- Bei Arbeitsvergaben sind die Grundsätze des geltenden öffentlichen Beschaffungsrechts massgebend.
- Die Abrechnungen ausgeführter Teilarbeiten können fortlaufend erstellt werden und sind wie die Schlussrechnung dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen. Diese Abrechnungen umfassen eine Kostenzusammenstellung im Doppel und die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen.
- Die nicht anrechenbaren Kosten sind in den Abrechnungen transparent und nachvollziehbar auszuweisen.
- Mit der Schlussabrechnung sind in einfacher Ausführung folgende Unterlagen zuzustellen:
 - a) Bauleiterbericht
 - b) Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Realisierung
 - c) Dossier des ausgeführten Objektes
- Die Schlussabrechnung ist bis spätestens Ende Oktober 2023 dem zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes einzureichen.
- Forderungen aus Beitragsansprüchen verfallen fünf Jahre nach Ausführung (Abnahme) der Arbeiten.
- Arbeiten, die nicht projekt- oder vereinbarungsgemäss ausgeführt wurden oder den Bedingungen und Auflagen der Fachstellen von Bund und Kanton widersprechen, werden von der Beitragsleistung ausgeschlossen.

7. Begründung

Die rund 6 Meter hohe Betonsperre mit Vorsperre von 1933 in der Weissen Lütschine zwischen Lauterbrunnen und Zweilütschinen im Gebiet Sandweidli wurde durch verschiedene Hochwasser teilweise stark beschädigt, letztmals durch das grosse Hochwasser 2011. Eine weitere Beschädigung des Schwellensystems kann zu einer unkontrollierten Schadensfortpflanzung mit Rückwärtserosion und Unterspülung der Ufer, des Bahntrassees der Berner Oberland Bahn (BOB) und der Kantonsstrasse sowie zur Zerstörung verschiedener Werkleitungen führen.

Die ursprüngliche Fischtreppe aus Beton wurde durch das Hochwasser vom Oktober 2011 vollständig zerstört. Zur Sicherstellung der Längsvernetzung wurde eine provisorische Fischtreppe errichtet. Diese wird nur zeitweise betrieben und kann nur mit grossem Unterhaltsaufwand zur Verbesserung der Längsvernetzung beitragen, obwohl die heutige Sperre Sandweidli das einzige Fischwanderhindernis zwischen dem Brienersee und Stechelberg ist.

Basierend auf einem Variantenstudium und hydraulischen Modellversuchen wurde das Bauprojekt für ein Traversensystem als Ersatz für die heutige Sperre erarbeitet. Das Traversensystem mit einem Bruttogefälle von 6 Prozent sieht 14 rund 0.85 Meter hohe Riegel im Abstand von 14 Meter und eine Verbreiterung der Gewässersohle auf 14 Meter vor. Die Uferböschungen werden mit Blocksätzen stabilisiert. Zur Optimierung des Fischaufstiegs werden die Traversenfelder mit einzelnen Strukturelementen belegt und die Riegel jeweils mit einer Niederwasserrinne ausgebildet. Die Blöcke der Riegel und der Böschungen werden in Hinterbeton versetzt.

Die Längsvernetzung wird durch die Massnahme deutlich verbessert und ersetzt den Fischpass. Als begleitende Massnahme wird die Waldstrasse bis zum Fussgängersteg verlängert, mit Ausweichstellen ausgebaut und teilweise bergseits verlegt (Optimierung der Erschliessung). Dafür muss auch ein Schuppen abgebrochen werden. Zudem müssen temporäre Schutznetze zur Sicherung der Baustelle gegen Steinschlag erstellt werden. Ebenfalls verlegt werden müssen die Swisscom-Hauptleitung und ein Mast der 50kV-Leitung Zweilütschinen - Lauterbrunnen der BKW.

Der Kantonsbeitrag (inkl. Bundesbeitrag an Kanton) gemäss Ziffer 3 enthält keine Zusatzbeiträge im Sinne von Mehrleistungen.

8. Eröffnung

Dieser Beschluss ist durch den zuständigen Oberingenieurkreis I des Tiefbauamtes zu eröffnen:

- Schwellenkorporation Lauterbrunnen, Ralf Schai, Präsident, Rain, 3822 Lauterbrunnen

Im Namen des Regierungsrates

Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Bau- und Verkehrsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilagen

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung
- Entscheid Renaturierungsfonds vom 9. Dezember 2019